

Bekanntmachung



Bauleitplanung zur Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan “Gewerbegebiet an der B 22” mit 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Rötz durch das Landratsamt Cham

Die sechste Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Rötz wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 03.02.2026 (dort eingegangen am 03.02.2026) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 10. Februar 2026 hat das Landratsamt Cham die sechste Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28. Juli 2025 gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, bzw. in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die sechste Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Rötz wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs-

plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz, Zimmer Nr. 2, OG, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rötz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Planunterlagen zur sechsten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Rötz können ebenso auf den Internetseiten der Stadt Rötz unter <https://roetz.de/bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Rötz, 13. Februar 2026



Stefan Spindler

Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch die Stadt Rötz
durch Anschlag an die Amtstafel am 13. Februar 2026
sowie durch Bekanntgabe auf den Internetseiten der Stadt Rötz;
abzunehmen am 31. Juli 2026